

Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Name Frauen Wolhusen besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wolhusen. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und des Gemeinnützigen Frauenverein Zentralschweiz. Somit auch den Schweizerischen Dachverbänden SKF (kantonalen und schweizerischen Katholischen Frauenbund) und dem SGF (zentralschweizerischen und schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein) angeschlossen.

Art. 2

Zweck

Frauen Wolhusen ist ein Verein der politisch unabhängig, tolerant und offen für alle Konfessionen ist.

Der Verein nimmt gemeinnützige Aufgaben wahr, die in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung dienen. Er fördert Tätigkeiten und Einrichtungen, die das Interesse der Frauen und Familien betreffen.

Aufgaben

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und

nimmt soziale, gemeinnützige und kirchliche Aufgaben wahr.

Er pflegt die Gemeinschaft und die Solidarität, bietet Weiterbildung in Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Glaubensfragen.

Er fördert die Stellung der Frau in Gesellschaft, Kirche und Staat,

arbeitet zusammen mit anderen Institutionen in der Gemeinde und im Kanton.

Der Verein verfolgt dieselben Zielsetzungen wie die Dachverbände und unterstützt ihre Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten.

Art. 3

Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Dem bestehenden Vereinsvermögen und dessen Erträgen.
- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen.
- Den Zuwendungen von öffentlichen und kirchlichen Institutionen.
- Den Einnahmen aus Aktivitäten, Kursen, Gönnerbeiträgen und Spenden.
- Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist im Verein, an der Erfüllung oben erwähnter Aufgaben, mitzuwirken und diese ideell unterstützt.

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag entrichtet. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde, durch Tod oder Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Verein ist Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF).

- Zentralschweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein und somit dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (SGF).

Der Verein entrichtet an diese zwei Organisationen den festgelegten Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag pro Organisation berechnet sich je aus der Hälfte der pro Kalenderjahr zahlenden Mitglieder.

Art. 5

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 6

General-
versammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Eine Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch schriftliche oder elektronische (per E-Mail) Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder der Rechnungsrevision einberufen werden.

Zusätzlich ist eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, mit der Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.

Die Einladung zu ausserordentlichen Jahresversammlung erfolgt wie oben erwähnt und hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden.

Art. 7

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Die Genehmigung der Jahresberichte vom Vorstand und den Ressorts.
- b) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- c) Die Kenntnisnahme des Budgets.
- d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Die Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Die Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- g) Die Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.
- h) Die Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

Art. 8

Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin oder Leitungsteam
- Aktuariat
- Finanzen
- Weitere Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin/das Leitungsteam

Die Präsidentin oder das Leitungsteam leitet die Vorstandssitzung sowie die Generalversammlung.

Die Aktuarin

Die Aktuarin führt über die Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll und erledigt die Vereinskorrespondenz.

Die Kassierin

Die Kassierin verwaltet das Vermögen und besorgt das Inkasso und die Zahlungen. Sie legt alljährlich der Generalversammlung Rechnung ab.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

- Er nimmt die unter Art. 2 aufgeführten Aufgaben wahr,
- erarbeitet das Budget und stellt dies an der Jahresversammlung vor,
- bereitet die Generalversammlung und allfälliger Statutenänderungen vor,
- vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung,
- vertritt den Verein nach aussen, hält Kontakt zu den Dachverbänden,
- schliesst allenfalls Mitglieder aus,
- macht die Medien- und Informationsarbeit
- betreut und begleitet die Ressorts.
- Der Vorstand unterschreibt Kollektiv zu zweien. Andere oder weitergehende Unterschriften (z.B. für das Führen der Ressort- Kassen) kann der Vorstand jederzeit erlassen.

Art. 10

Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Rücktritte sind dem Präsidium drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Revisionsstelle	Art.12 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Personen in die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.
seelsorgerische Begleitung	Art. 13 Die seelsorgerische Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.
Beschlüsse	Art. 14 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.
Ressorts	Art. 15 Den Ressorts wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Kasse. Die Ressortleiterinnen oder eine Vertreterin werden mindestens zweimal jährlich, je nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung eingeladen. Die Ressorts -Kassen werden von der Kassierin am Ende des Geschäftsjahres zusammengeführt.
Haftung	Art. 16 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Finanzkompetenz	Art.17 Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben pro Fall bis Fr. 2`000.--, im Maximum Fr. 5`000. —pro Jahr zu beschliessen.
Vereinsauflösung Statuten-Revision	Art. 18 Zur Auflösung des Vereins oder Revision der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund und den Gemeinnützigen Frauenverein Zentralschweiz im Voraus über den Antrag einer Auflösung.
Auflösung	Art. 19 Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen den Gemeinden Wolhusen 2/3 und Werthenstein 1/3 für gemeinnützige Aufgaben übergeben.
Inkrafttreten der Statuten	Art. 20 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 11. März 2025 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.
Datenschutz	Art. 21 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Die Datenschutzerklärung kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Es gilt jeweils die aktuelle, auf unserer Website publizierte Fassung.

Wolhusen, 11. März 2025

Die Co-Präsidentin:

Rita Brunner

Die Protokollführerin:

Barbara Felder

Die Co-Präsidentin

Agnes Bucher